

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 34/2016

Veröffentlicht am: 17.06.2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 8. Oktober 2014 (GVBl. I S. 221), am 25. Mai 2016 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Friedens und Konfliktforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Mai 2016

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis

- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen
- Anlage 6: Praktikumsrichtlinien

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Friedens und Konfliktforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter, interdisziplinär und international ausgerichteter Studiengang. Sein Gegenstand sind Konflikte und Friedensprozesse im globalen Wandel. In ihm sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung sowie die Fähigkeit erwerben, Konflikte im gesellschaftlichen und globalen Kontext erforschen und analysieren, Konfliktregelungsmöglichkeiten erarbeiten, sowie selbst an der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils sollen folgende Kompetenzen erworben werden:

- die wissenschaftliche Befähigung zur systematischen, theoriegeleiteten Analyse von Konflikten, ihren Entstehungsbedingungen und ihren Regelungsmöglichkeiten im gesellschaftlichen und internationalen Kontext
- die Fähigkeit, an der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können
- die Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie eigene Positionen und Werturteile relativieren und begründen zu können
- die Fähigkeit, komplexe Probleme in der Zusammenarbeit in fachlichen heterogenen Gruppen lösen und dabei Verantwortung übernehmen zu können
- die Befähigung zur Zusammenarbeit in interkulturellen und internationalen Zusammenhängen
- die Befähigung zum Engagement in gesellschafts- und friedenspolitischen Handlungsfeldern

(2) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen, v.a. auch in interdisziplinären und internationalen Forschungszusammenhängen)
- Zivile Konfliktbearbeitung (z.B. Nichtregierungsorganisationen)
- Konfliktsensible Entwicklungszusammenarbeit
- Politische und Erwachsenenbildung

- Internationale Institutionen und Organisationen im Feld der Konfliktbearbeitung
- Konfliktmediation und Konfliktmanagement
- Politikberatung und Organisationsberatung
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, selbstständige / private Dienstleistungen)

(3) Durch Schwerpunktbildung, bspw. durch die Wahl des Praktikumsplatzes, die Wahl von regional fokussierten Konfliktanalysen und die Themenwahl der Masterarbeit, können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Der Praxisanteil im Studium, das didaktische Konzept mit seinem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sowie eine intensive Beratung durch die Lehrenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

(4) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik der eigenverantwortlichen Kleingruppenarbeit, z.B. mit Rollen- und Planspielen sowie über angeleitete individuelle Eigenarbeit. Eine kontinuierliche Evaluation durch Lehrende und Studierende ist Bestandteil des Studiengangs.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines beliebigen Bachelorstudienganges oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(3) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass

zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind:

Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“. Sollte der Nachweis der Sprachkenntnisse bis zum Bewerbungsfristende nicht vorliegen, kann die Einschreibung unter der Auflage erfolgen, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung ins 2. Fachsemester erfolgt.

Weiteres regelt Anlage 5.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Friedens und Konfliktforschung“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Praxisbereich, Profilbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich 1: Basis		30	
Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	PF	12	
Formen der Konfliktregelung	PF	6	
Intergroup Conflicts	PF	12	
Studienbereich 2: Aufbau		24	
Völkerstrafrecht und Transitional Justice	PF	6	
Theorien und Methoden der Konfliktanalyse	PF	6	
Forschungsseminar	PF	12	
Studienbereich 3: Praxis		12	
Internationales Praktikum	PF	12	
Studienbereich 4: Profil		30	
Importmodule gemäß Anlage 3: Importmodulliste	WP	12	3 aus 7 (=18 LP)
Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	WP	6	
Gewalt und Sicherheit	WP	6	
Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	WP	6	
Frieden und Entwicklung	WP	6	
Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit	WP	6	
Projektmanagement	WP	6	
Soziale und psychosoziale Beratung	WP	6	
Studienbereich 5: Abschluss		24	
Masterarbeit und mündliche Prüfung	PF	24	
Summe		120	

(3) Der Studienbereich 1 dient dazu, in das Fach, seine Begrifflichkeiten und Theorien sowie in Konfliktbearbeitungsformen einzuführen. Er besteht aus zwei Modulen: Das Modul „Einführung in der Friedens- und Konfliktforschung“ gibt einen Überblick über sozialwissenschaftliche Konflikttheorien und ausgewählte aktuelle Konfliktlagen, während das Modul „Formen der Konfliktregelung“ Ansätze der Bearbeitung von Konflikten im gesellschaftlichen und internationalen Kontext vermittelt. Das Modul „Intergroup Conflicts“ führt in Grundlagen der sozialpsychologischen Konfliktforschung mit einem Schwerpunkt auf Intergruppenkonflikte ein.

(4) Der Studienbereich 2 dient dazu, zentrale fachliche Bereiche der Friedens- und Konfliktforschung im interdisziplinären Kontext zu vertiefen. Das Modul „Völkerstrafrecht und Transitional Justice“ baut auf grundlegenden Kenntnissen der Konfliktbearbeitung auf und vermittelt Fachwissen zur völkerstrafrechtlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung von Makrogewalt. In dem Modul „Theorien und Methoden der Konfliktanalyse“ stehen Techniken der angewandten Konfliktanalyse ebenso im Mittelpunkt wie theoretische und methodische Fragen der forschungsorientierten Konfliktanalyse. In dem Modul „Forschungsseminar“ werden angeleitete Forschungsprojekte zu einschlägigen Themen der Friedens- und Konfliktforschung durchgeführt.

(5) Der Studienbereich 3 besteht aus einem internationalen zwölfwöchigen Praktikum, bei dem Studierende Einblicke in relevante Arbeits- und Projektzusammenhänge der Friedens- und Konfliktforschung erhalten.

(6) Der Studienbereich 4 dient der individuellen Profilierung vor dem Hintergrund disziplinärer Schwerpunkte der Studierenden, die entweder vertieft oder ausgeweitet werden können. Dazu sind Module aus anderen Fächern im Rahmen geschlossener Vereinbarungen zu wählen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, innerhalb der Friedens- und Konfliktforschung die Fachkenntnisse in bestimmten Themenfeldern zu erweitern. Die Module „Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung“, „Gewalt und Sicherheit“, „Mediation und zivile Konfliktbearbeitung“, „Frieden und Entwicklung“, „Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit“ dienen dementsprechend der fachlichen Profilierung, während die Module „Projektmanagement“ und „Soziale und psychosoziale Beratung“ einen Schwerpunkt auf besondere praxisbezogene Schlüsselqualifikationen legen.

(7) Der Studienbereich 5 dient dazu, selbstständig eine einschlägige Problemstellung der Friedens- und Konfliktforschung auf der Grundlage einer eigenständig erarbeiteten Fragestellung unter Einbeziehung geeigneter Methoden zu bearbeiten und die Forschungsleistung gegen kritische Einwände zu verteidigen.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/konfliktforschung/master-pc/index.html>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Friedens und Konfliktforschung“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Friedens und Konfliktforschung“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Friedens und Konfliktforschung“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch 2 Module aus dem Profilmodulangebot der Friedens- und Konfliktforschung im Studienbereich 4 ersetzt werden.

(2) Außeruniversitäre einschlägige Leistungen können mit bis zu 12 Leistungspunkten angerechnet werden. Voraussetzung ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zentrum für Konfliktforschung und der Einrichtung, bei der studienbezogene Aktivitäten erbracht worden sind.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Friedens und Konfliktforschung“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen von Projektanträgen
- Forschungsberichten
- Praktikumsberichten
- Evaluationsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Referaten
- mündlichen Präsentationen
- mündlichen Einzelprüfungen
- Disputationen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist aus dem Gegenstandsbereich der Friedens- und Konfliktforschung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen wissenschaftlichen Beitrag zur Analyse der Ursachen, der Dynamiken und der Bearbeitung von Konflikten leistet. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 21 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte der Disputation. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass 72 LP erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der

Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist möglich.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarenden Prüfungsterminen (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen

sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen

Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung, Formen der Konfliktregelung sowie Internationales Praktikum werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Friedens- und Konfliktforschung mit dem Abschluss M.A. vom 27.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 57/2010) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 27.10.2010 bis spätestens zum Sommersemester 2019 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich

Marburg, den 15.06.2016

gez.

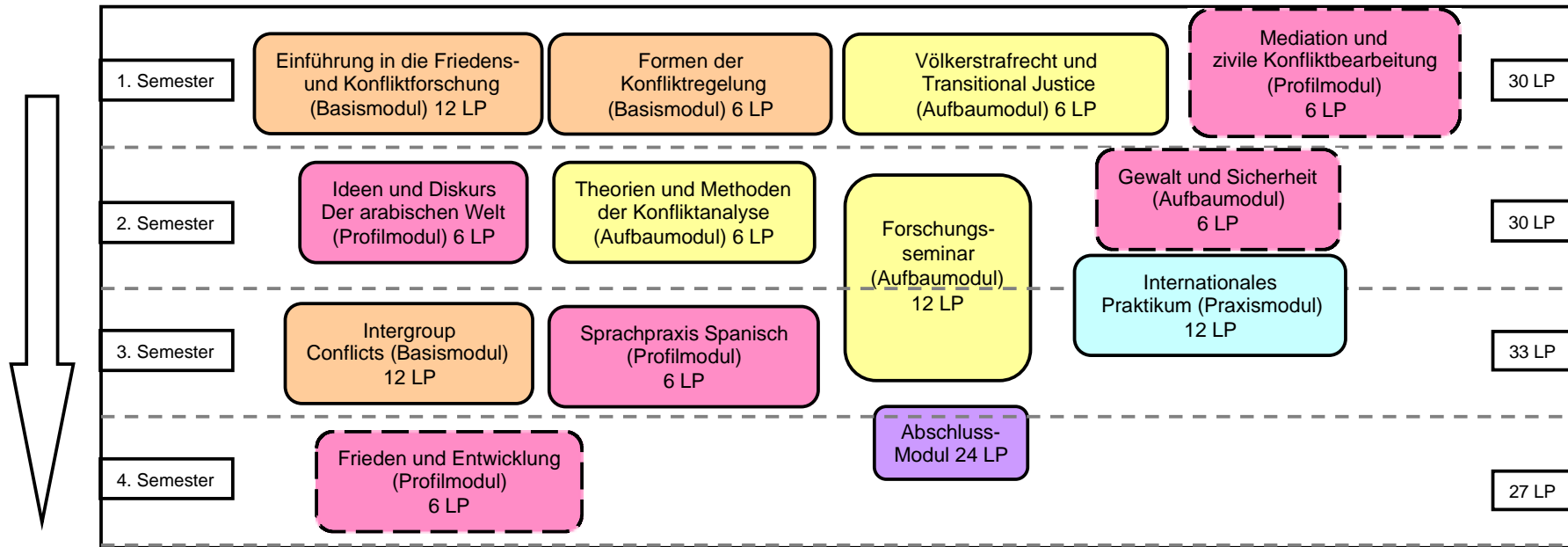
Prof. Dr. Thomas Noetzel

Dekan des Fachbereichs

Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 18.06.2016

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:					
Wahlpflichtmodule:					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung (Introduction to Peace and Conflict Studies)	12 LP	Pflichtmodul	Basismodul	In fachlicher Hinsicht sollen Studierende Grundlagenwissen der Friedens- und Konfliktforschung erwerben. Dazu zählen Kenntnisse der Geschichte des Forschungsfeldes, relevanter konflikttheoretischer Ansätze und einschlägiger theoretischer, konzeptioneller und normativer Debatten zu den Grundbegriffen Konflikt, Gewalt, Krieg und Frieden sowie zu Kriegs- und Friedensursachen. Darüber hinaus werden Studierende mit einschlägigen Datenbanken für die Analyse von Konflikten vertraut gemacht. Studierende erwerben in diesem Modul spezifische generische Kompetenzen, etwa die Fähigkeit zur Teamarbeit in disziplinübergreifenden Zusammenhängen, die Fähigkeit, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können, sowie Organisations- und Medienkompetenz.	keine	Studienleistung: Mündliche Präsentation eines Konflikts (60 Minuten in Gruppe) Modulprüfung (unbenotet): Schriftlicher Evaluationsbericht (i.d.R. 5 Seiten), der eine Reflexion und Evaluation der Gruppenarbeit innerhalb des Moduls enthält.
Formen der Konfliktregelung (Conflict Resolution)	6 LP	Pflichtmodul	Basismodul	Studierende erwerben grundlegendes Wissen zu Formen und Methoden der Konfliktbearbeitung und -regelung im gesellschaftlichen und internationalen Kontext mit einem besonderen Schwerpunkt auf gewalthaltigen Konflikten. Sie lernen theoretische und operative Konzepte der internationalen Konfliktbearbeitung und	keine	Modulprüfung (unbenotet): Referat (ca. 45 Minuten in Gruppe) zu einem Konfliktregelungsansatz

				gesellschaftlichen Friedenskonsolidierung kennen. Zudem erlangen Studierende handlungspraktische Kompetenzen, die der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten dienen sowie analytische Kompetenzen, um Handlungsdynamiken in Konflikten zu verstehen.		
Intergroup Conflicts	12 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Studierende erwerben methodische Kenntnisse der quantitativen und qualitativen Sozialforschung mit einem inhaltlichen Schwerpunkt in der sozialpsychologischen Forschung zu Intergruppenkonflikten. Sie erlangen ein Überblickswissen zu sozialpsychologischen Beiträgen zur Friedens- und Konfliktforschung und vertiefen dieses Wissen in einem exemplarischen Themenfeld. Darüber hinaus erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse der englischen Wissenschaftssprache.	keine	Modulprüfung: max. 90minütige Klausur oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Völkerstrafrecht und Transitional Justice (International Criminal Law and Transitional Justice)	6 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Den Studierenden werden grundlegende Kenntnisse des Völkerstrafrechts in Verbindung mit vertieften Kenntnissen der internationalen und gesellschaftlichen Aufarbeitung von Massengewalt vermittelt. Sie lernen verschiedene Formen von Makrokriminalität zu unterscheiden und in den Kontext der Analyse von Konflikten zu stellen sowie Möglichkeiten und Grenzen der (straf-)rechtlichen Aufarbeitung für die nachhaltige Friedenskonsolidierung einzuschätzen. Darüber hinaus werden sie mit unterschiedlichen Ansätzen und Akteuren der gesellschaftlichen Aufarbeitung von Massengewalt vertraut gemacht.	Keine. Es wird empfohlen parallel oder zuvor das Modul Formen der Konfliktregelung zu absolvieren.	Modulprüfung: Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten) oder Hausarbeit (15-20 Seiten)

Theorien und Methoden der Konfliktanalyse (Theories and Methods for Conflict Analysis)	6 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende erwerben vertiefte methodische und theoretische Kenntnisse zur Analyse von Konflikten, insbesondere ihrer Ursachen und Dynamiken. Sie lernen forschungs- und policy-orientierte Ansätze der Konfliktanalyse kennen und können diese kritisch auch mit Blick auf darin enthaltene Wertüberzeugungen reflektieren.	Keine. Es wird empfohlen, zuvor, das Modul Einführung in der Friedens- und Konfliktforschung absolviert zu haben.	Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Forschungsseminar (Research Seminar)	12 LP	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende erlangen Forschungskompetenz in fachlich einschlägigen angeleiteten Forschungsprojekten. Sie erlernen die Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten unter Einbeziehung geeigneter Methoden und theoretischer Konzepte in einem interdisziplinären Forschungszusammenhang. Sie vertiefen ihr Fachwissen zu exemplarischen Themen der Friedens- und Konfliktforschung und erweitern ihre Kompetenz in heterogenen Gruppen arbeitsteilig und teamorientiert zu arbeiten.	keine	Studienleistung: Forschungsexposé (3-5 Seiten) Modulprüfung: Forschungsbericht als Einzelleistung (30-35 Seiten)
Internationales Praktikum (International Internship)	12 LP	Pflichtmodul	Praxismodul	Im Praktikum transferieren Studierende analytisches und theoretisches Wissen in praktische Arbeitszusammenhänge der Konfliktbearbeitung, Konflikt- und Gewaltprävention, der Friedenskonsolidierung oder der konfliktsensiblen Entwicklungszusammenarbeit. Zugleich erhalten sie Einsichten, die ihnen bei der Wahl relevanter Berufsfelder ebenso nützlich sind wie bei der Wahl von Studienschwerpunkten nach dem Abschluss des Praktikums. Durch die internationale Ausrichtung erwerben Studierende in der Regel vertiefte	Keine. Empfohlen wird, das Modul zwischen der Vorlesungszeit des zweiten und dritten Semesters zu absolvieren.	Studienleistung: Absolvierung eines mindestens zwölfwöchigen Praktikums gemäß Anlage 6) Modulprüfung (unbenotet): Praktikumsbericht in englischer Sprache (ca. 10 Seiten) gemäß Anlage 6

				Kenntnisse zu bestimmten Konfliktregionen. Das Praktikum ermöglicht ferner die Vertiefung von Fremdsprachenkompetenzen sowie den Erwerb von praxisrelevanten Schlüsselqualifikationen in kulturell heterogenen Arbeitszusammenhängen.		
Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung (Current Problems in Peace and Conflict Studies)	6 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Studierende vertiefen ihr Wissen zu zentralen Fragen der Friedens- und Konfliktforschung durch die Bearbeitung exemplarischer aktueller Konfliktlagen.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Gewalt und Sicherheit (Violence and Security)	6 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Studierende erwerben Fachwissen zur Analyse gewaltsamer Konflikte sowie zu damit verbundenen Sicherheitsaspekten. Sie können Sicherheitskonzepte in ihrer analytischen Reichweite und politischen Bedeutung kritisch einordnen und sind mit erweiterten Sicherheitsbegriffen vertraut, die über das militärische Verständnis von Sicherheit hinausgehen.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung(20-30 Minuten)
Mediation und zivile Konfliktbearbeitung (Mediation and Civil Conflict Resolution)	6 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	In dem Modul werden praxisrelevante Kenntnisse zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung vertieft. Studierende lernen verschiedene Formen von Mediation und ziviler Konfliktbearbeitung sowohl konzeptionell als auch praktisch kennen und können sie in verschiedenen Zusammenhängen anwenden. Darüber hinaus werden sie mit theoretischen und empirischen Aspekten der Mediation wie etwa deren theoretischer Fundierung oder Metastudien zur Wirksamkeit von Mediation vertraut gemacht.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten)
Frieden und Entwicklung (Peace and Development)	6 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Studierenden werden Fachkenntnisse zum Zusammenhang von Frieden und	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder

				Entwicklung vermittelt, die sie exemplarisch anhand ausgewählter Konfliktlagen vertiefen. Sie können Konzepte der internationalen Entwicklungszusammenarbeit in Beziehung zu Konzepten wie Frieden, Demokratie und Sicherheit setzen und lernen, eigene Wertvorstellungen kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung auf policy-relevante Arbeits- und Projektzusammenhänge zu beziehen.		Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten).
Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit (Social and Global Injustice)	6 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	In dem Modul erwerben Studierende Fachkenntnisse zur Bedeutung gesellschaftlicher und globaler Ungerechtigkeit für Konfliktrisiken. Sie lernen verschiedene Konzepte und Dimensionen von Ungleichheit und Ungerechtigkeit kennen und können sie – exemplarisch – auf die Ursachen und Dynamiken sozialer und politischer Konflikte beziehen. Sie verstehen es, empirische Konfliktkonstellationen mit aktuellen theoretischen Debatten – insbesondere auch aus der kritischen Friedens- und Konfliktforschung – verbinden.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) oder Referat (30 Minuten) oder mündliche Einzelprüfung (20-30 Minuten).
Projektmanagement (Project Management)	6 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Studierenden werden praxisrelevante Kenntnisse der Projektentwicklung, -planung, -umsetzung, der Antragstellung und des Projektmonitorings im Kontext fachlich relevanter Problemstellungen vermittelt. Sie lernen Schlüsselkonzepte der Projektorganisation vor allem auch in der internationalen Konfliktbearbeitung und konfliktsensiblen Entwicklungszusammenarbeit kennen und	keine	Modulprüfung: Referat (20-30 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitungen von Projektanträgen (15-20 Seiten)

				können Konzepte der projektförmigen Umsetzung von Konzepten der Friedensförderung kritisch reflektieren.		
Soziale und psychosoziale Beratung (Social and Psychosocial Counselling)	6 LP	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	In diesem Modul werden Studierende mit Beratung als einer Grundform pädagogischen Handelns vertraut gemacht. Sie erwerben eine Basiskompetenz in sozialer und psychosozialer Beratung, die sie später in ihrem Berufsalltag zum Einsatz bringen und weiterentwickeln können.		Modulprüfung: Klausur (max. 90 Min.)
Masterarbeit und mündliche Prüfung (Master Dissertation)	24 LP	Pflichtmodul 1	Abschlussmodul	Die Studierenden vertiefen in diesem Modul ihre bereits erworbenen Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und beziehen sie auf ein einschlägiges Forschungsthema der Friedens- und Konfliktforschung. Sie können ihre Forschungsarbeit auch gegen kritische Einwände verteidigen.	Die Zulassung zu Prüfungsleistungen kann erst erfolgen, wenn mindestens 72 Leistungspunkte erworben wurden.	Modulprüfung: Masterarbeit im Umfang von 50-60 Seiten (21 LP) und Disputation von 20-30 Minuten (3 LP)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich 4 Profil erwerben Studierende im Master-Studiengang Friedens- und Konfliktforschung ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Studienbereich 4: Profil		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaft (FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Modul Verfassungsgeschichte	6
	Modul Europäisches Recht	6
	Vertiefungsmodul Europäisches Recht	6
	Modul Internationales Recht	12
	Vertiefungsmodul Internationales Recht	6
	Modul Medienrecht	6
	Modul Verwaltungsrecht	12
	Modul Sozialrecht	6
	Modul Vertiefung Sozialrecht	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
	Modul Vertiefung Strafrecht I	12
	Modul Vertiefung Strafrecht II	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Modul Rechtsgeschichte	6
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Modul Familienrecht	6
	Modul Vertiefung Arbeitsrecht	12

<p>B. Sc. Betriebswirtschaftslehre (FB 02)¹</p> <p><i>Studierende, die bereits über Vorkenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 24 LP verfügen, können Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der SBWL des MA BWL absolvieren. Kontaktieren Sie hierzu bitte die Studienberatung des FB 02.</i></p>	B-UF - Unternehmensführung (6 LP)	6
	B-ABS - Absatzwirtschaft (6 LP)	6
	B-EUI - Entscheidung und Investition (6 LP)	6
	B-BIL - Jahresabschluss (6 LP)	6
	B-KLR - Kosten- und Leistungsrechnung (6 LP)	6
	B-IMGT - Informationsmanagement (6 LP)	6
	B-BUA - Buchführung und Abschluss (6 LP)	6
	B-METH/QUANT - Quantitative Methoden (6 LP)	6
	B-BI - Business Intelligence (6 LP)	6
	B-BAS - Betriebliche Anwendungssysteme (6 LP)	6
	B-INFI I - Investition und Finanzierung unter Sicherheit (6 LP)	6
	B-INFI II - Investition und Finanzierung unter Risiko (6 LP)	6
	B-CO - Controlling (6 LP)	6
	B-STEU - Grundlagen der Besteuerung (6 LP)	6
	B-JUJ - Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (6 LP)	6
	B-LOG - Logistik (6 LP)	6
	B-MGT - Management (6 LP)	6
	B-MARK - Marketing (6 LP)	6
	B-ORG - Organisation (6 LP)	6
	B-TIM - Technologie- und Innovationsmanagement (6 LP)	6
<p>B. Sc. Volkswirtschaftslehre (FB 02)¹</p> <p><i>Studierende, die bereits über Vorkenntnisse im Bereich der Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 12 LP verfügen, können Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Aufbaumodule (AVWL) oder vertiefende Module (SVWL) absolvieren. Kontaktieren Sie hierzu bitte die Studienberatung des FB 02.</i></p>	B-VWUEINF - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)	6
	B-MIKRO I - Mikroökonomie I (6 LP)	6
	B-MIKRO II - Mikroökonomie II (6 LP)	6
	B-MAKRO I - Makroökonomie I (6 LP)	6
	B-MAKRO II - Makroökonomie II (6 LP)	6
	B-WIPOL - Wirtschaftspolitik (6 LP)	6
	B-G/INST - Grundlagen der Institutionenökonomie (6 LP)	6
	B-FIWI - Finanzwissenschaft (6 LP)	6
	B-IW - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (6 LP)	6
	B-A/INST - Angewandte Institutionenökonomie (6 LP)	6
	B-INST - Institutionenökonomie (6 LP)	6
	B-REG - Regulierung (6 LP)	6
	B-SEM/INST a - Seminar Institutionenökonomie a (6 LP)	6
	B-SEM/INST b - Seminar Institutionenökonomie b (6 LP)	6
	B-MATH - Mathematik (6 LP)	6
	B-STAT/IND - Induktive Statistik (6 LP)	6
	B-STAT/DES - Deskriptive Statistik (6 LP)	6
	B-METH/EW - Empirische Wirtschaftsforschung (6 LP)	6
	B-Ö/RECHT - Öffentliches Recht (6 LP)	6
	B-P/RECHT - Privates Recht (6 LP)	6

MA Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (FB 03, Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft)	Theoretische und methodische Konzepte der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte	12
	Globalisierung und regionale Kulturentwicklungen	12
	Visuelle Anthropologie	12
	Materielle Repräsentationen	12
	Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper	12
MA Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03, Kultur- und Sozialanthropologie)	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik	6
	Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	12
	Konfliktanthropologie	12
	Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
MA Philosophie (FB 03, Philosophie)	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12
	Vernunft – Praxis – Wissenschaft	12
	Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie	12
MA Religionswissenschaft: (FB 03, Religionswissenschaft)	Selbstverständnis und Theorie der Religionswissenschaft	6
	Forschungsfelder und Themen der Religionswissenschaft	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
	Religion, Alltag und Kultur	12
MA Soziologie und Sozialforschung (FB 03, Soziologie)	Soziologische Theorien	12
	Angewandte Soziologie	12
	Forschungsdesigns und Methoden	12
B.Sc. Psychologie (FB 04) ¹	EB-EPF Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	EB-BP Biologische Psychologie	6
	EB-SP Sozialpsychologie	6
	EB-EP Entwicklungspsychologie	6
	EB-WKS Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	EB-LME Lernen, Motivation und Emotion	6
	EB-PP Persönlichkeitspsychologie	6

	EB-EAO Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	EB-EKP Einführung in die Klinische Psychologie	6
	EB-EPG Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	EB-EPFBP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	EB-EPFSP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	EB-EPFEP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	EB-EPFWKS Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	EB-EPFLME Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	EB-EPFEPG Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
	EB-EPFEKP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	EB-EPFEAO Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	EB-EPFPP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
<p>Magister Evangelische Theologie (FB 05)</p> <p><i>Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module (Modulgruppen). Sofern nicht anderes vermerkt, müssen jeweils alle Module einer Modulgruppe absolviert werden. Es dürfen insgesamt max. 2 der im Folgenden genannten Modulgruppen absolviert werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Modulgruppe Bibel (Altes Testament und Neues Testament) - Modulgruppe Kirchengeschichte - Modulgruppe Sozialethik, Religionsphilosophie - Modulgruppe Religionspädagogik / Praktische Theologie - Modulgruppe Religionsästhetik - Modulgruppe Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte - Modulgruppe Religionsgeschichte ² 	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Religionspädagogik	12
	Seelsorge	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Religionsphilosophie (Philosophicum)	12
	Bioethik	6
	Geschlechterforschung in der Theologie	6
	Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Ausgewählte Themen der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte	6
	M.A. Geschichte (FB 06) ¹	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I
Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II		12

	Quellenmodul Neue Geschichte	6
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06) ¹	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Theorie und Methoden	6
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06) ¹	Forschungsmodul Akteure	12
	Forschungsmodul Interaktionen in der Geschichte der internationalen Politik	12
	Forschungsmodul Ideen und Umsetzungen von internationalen Ordnungen	12
	Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	6
M.A. Medien und kulturelle Praxis (FB 09) ³	Medienkultur	12
MA Arabische Literatur und Kultur (FB 10, Centrum für Nah- und Mitteloststudien (CNMS))	ARMA 04 - Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	ARMA 05 - Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12
	ARMA 06 - Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt	6
	ARMA 07 - Kultur- und Literaturgeschichte der arabischen Welt	6
M.A. Iranistik (FB 10, Centrum für Nah- und Mitteloststudien (CNMS))	IRMA 01 - Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt	12
	IRMA 02 - Moderne Geschichte Irans und Afghanistans	12
	IRMA 03 - Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt	12
	IRMA 04 - Persische Literatur	12
M.A. Islamwissenschaft (FB 10, Centrum für Nah- und Mitteloststudien (CNMS))	ISMA 01 - Islamische Geschichte	12
	ISMA 04 - Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften	12
	ISMA 05 - Normative Quellen	12
MA Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	PoWO 03 - Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	PoWO 04 - Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients (FB 10, Centrum für Nah- und Mitteloststudien (CNMS))	SKVO 1 - Sprachen und Sprachwissenschaft	12
	SKVO 2 - Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung	12
	SKVO 3 - Kulturgeschichte	12
	SKVO 4 - Kulturpolitik	12
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10) ⁴	Spra-F1: Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2: Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6
	ProfilA/F: Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-F3: Perfectionnement des compétences	6

	communicatives (Niveau C1)	
	Fawi-F1: Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-F2: Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁵	Spra-F4: Langue et culture (Niveau C1)	6
	Fawi-F5: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)	6
StPO L3 (Lehramt Italienisch) (FB 10) ⁴	Spra-I1: Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
	Spra-I2: Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6
	ProfilA/I: Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-I3: Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6
	Fawi-I1: Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-I2: Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁵	Spra-I4: Lingua e cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-I5: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10) ⁴	Spra-K1: Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1) ⁶	6
	Spra-K2: Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2) ⁶	6
	Spra-K3: Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1) ⁶	6
	Spra-K4: Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2) ⁶	6
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10) ⁴	Spra-P1: Competències comunicatives bàsicas I (Niveau A1) ⁷	6
	Spra-P2: Competències comunicatives bàsicas II (Niveau A2) ⁷	6
	Spra-P3: Competències comunicatives alargadas I (Niveau B1) ⁷	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁵	Spra-P4: Competències comunicatives alargadas II (Niveau B1/B2) ⁷	6
StPO L3 (Lehramt Französisch) (FB10) ⁴	Spra-S1: Fundaments de la competencia comunicativa (Niveau B1) ⁸	6
	ProfilA/S: Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2) ⁸	6
	Spra-S2: Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) ⁸	6
	Spra-S3: Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) ⁸	6

B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁵	Spra-S4: Lengua y cultura (Niveau C1)	6
StPO L3 (Lehramt Spanisch) (FB10) ⁴	Fawi-S1: Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-S2: Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB 10) ⁵	Fawi-S3: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
M. Sc. Human Geography (FB 19) ¹	MH-BIS: Innovation and Space	6
	MH-PrSe: Projectseminar	6
M. Sc. Environmental Geography (FB 19) ¹	MEG-InPr: Interaction & Processes	6
	MEG-EnSy: Environmental Systems	6
	MEG-ReSt: Regional Studies	6
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21) ¹	MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	MA 3a – 6: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6
	MA 3b – 6: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	MA 6b – 6: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6
	MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	12
	MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	12
	MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	12
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik ¹	Grundlagen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	6
	Ausgewählte Themenbereiche der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	12

¹ Bitte nehmen Sie vor Aufnahme des Studienangebots die Informations- bzw. Beratungsangebote des exportierenden Fachbereichs wahr und beachten Sie die erlaubten Modulkombinationen.

² Informationen zu verbindlichen Modulkombinationen und ggfs. Teilnahmevoraussetzungen finden Sie in jeweils aktueller Fassung unter <http://www.uni-marburg.de/fb05/studium/moduleexport>.

³ Bitte beachten Sie die Informationen zur Anmeldung für Export-Studierende auf der Homepage des Instituts für Medienwissenschaft.

⁴ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es ggf. Voraussetzungen für die Belegung der Module, die Sie bitte den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen der Fächer in Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien (StPO L3) entnehmen. (Anlage 3.10 Französisch, Anlage 3.15 Italienisch und Anlage 3.22 Spanisch).

⁵ Für die Angebote aus diesem Studiengang gibt es feste Kombinationen zur Belegung der Module, die Sie bitte der Anlage 4 der Prüfungsordnung des B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur entnehmen.

⁶ Hierbei handelt es sich um Module zur katalanischen Sprache.

⁷ Hierbei handelt es sich um Module zur portugiesischen Sprache.

⁸ Hierbei handelt es sich um Module zur spanischen Sprache.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
<i>Englischer Modultitel</i>
Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung
Current Problems in Peace and Conflict Studies
Gewalt und Sicherheit
Violence and Security
Mediation und zivile Konfliktbearbeitung
Mediation and Civil Conflict Resolution
Frieden und Entwicklung
Peace and Development
Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit
Social and Global Injustice

Anlage 5: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gem. § 4 dieser Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Bei Vorliegen einer nicht-konsensuellen Entscheidung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3

Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für das betreffende Semester, auf das er sich bezieht.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1.
- b) ggf. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
- c) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite.
- d) Motivationsschreiben im Umfang von ca. 3 DIN-A-4 Seiten, in dem die Bewerberin / der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung gemäß § 4 (1) darlegt.
- e) ggf. Nachweise zu den unter c) und d) genannten Eignungsgründen.

(2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen,

die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 101 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

a) Gesamtnote gemäß § 3 Abs. 1 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,9 bis 15,0 (= Dezimalnote 1,0 bis 0,7) = 51 Punkte

Notenpunkte 12,7 bis 13,8 (= Dezimalnote 1,4 bis 1,1) = 46 Punkte

Notenpunkte 11,9 bis 12,6 (= Dezimalnote 1,7 bis 1,5) = 41 Punkte

Notenpunkte 10,9 bis 11,8 (= Dezimalnote 2,0 bis 1,8) = 36 Punkte

Notenpunkte 10,0 bis 10,8 (= Dezimalnote 2,3 bis 2,1) = 31 Punkte

Notenpunkte 8,9 bis 9,9 (= Dezimalnote 2,7 bis 2,4) = 26 Punkte

Notenpunkte 7,9 bis 8,8 (= Dezimalnote 3,0 bis 2,8) = 21 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Bewertung des Motivationsschreibens sowie des Lebenslaufes nebst zugehörigen Nachweisen nach § 2 Abs. 1 c, d, e auf fachbezogene und persönliche Eignung (max. 15 Punkte)

c) nachgewiesene einschlägige Auslandserfahrung im Rahmen eines Studiums, Praktikums oder beruflicher Tätigkeiten (von je mindestens vier Wochen) (pro Monat zwei Punkte, max. 10 Punkte)

d) fachliches Vorwissen (max. 5 Punkte) zum Beispiel durch eine einschlägige Bachelorarbeit oder nachgewiesene einschlägige Praxistätigkeiten (von je mindestens vier Wochen) bei staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Feld der Konfliktbearbeitung, bspw. Trägern der Entwicklungszusammenarbeit, politischen Stiftungen, Bildungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen (pro Tätigkeit ein Punkt) oder einer erfolgreichen Teilnahme an Qualifizierungsangeboten wie Sommerschulen oder Trainings im Bereich der Konfliktbearbeitung und Mediation (pro Teilnahme ein Punkt)

e) fremdsprachliche Kompetenzen (außer Englisch) auf B1-Niveau (max. 10 Punkte, je nach Sprachniveau und Anzahl der Sprachen)

f) Kenntnisse der Methoden der qualitativen und/oder quantitativen Sozialforschung (in Abhängigkeit vom Umfang max. 10 Punkte)

(2) Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt. Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 75 Punkten.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anlage 6: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studierenden des Master-Studiengangs Friedens- und Konfliktforschung sind gemäß §6 der Prüfungsordnung verpflichtet, während ihres Studiums ein internationales Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung absolvieren.

(2) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der Praktikumsberatung am Zentrum für Konfliktforschung in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Berufspraxis zu konfrontieren. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

(2) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Internationales Praktikum“ entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3

Praktikumsstellen

(1) Die Einrichtungen müssen im Ausland liegen (in Ausnahmefällen können es auch internationale Organisationen in Deutschland sein, sofern deren Kommunikationssprache nicht deutsch ist). Studierende, die ihren grundständigen Studienabschluss im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben haben, können das Praktikum auch in Deutschland absolvieren. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(2) Beispiele für durchgeführte Praktika sind auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht.

(3) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Internationales Praktikum“ zu konsultieren.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Moduls „Internationales Praktikum“ können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satz 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Internationales Praktikum“.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit 12 Wochen (mindestens 300 Stunden) und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung von Praktika

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Internationales Praktikum“ entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §3 und § 4 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der Praktikumstätigkeiten und die absolvierten Praktikumszeiten und -stunden.

§ 6

Prüfungsleistung

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Internationales Praktikum“ ist, neben der Durchführung und Anerkennung des Praktikums gemäß dieser Praktikumsordnung, das Bestehen der Modulprüfung: „Praktikumsbericht“ gemäß §7 dieser Praktikumsordnung.

§ 7

Praktikumsbericht

Der englischsprachige Praktikumsbericht muss einen Umfang von 6-8 Seiten haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

(a) Kurzinformation (1-2 Seiten), die Auskunft gibt über:

- Name des Praktikumsanbieters
- Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle
- Dauer des Praktikums
- Art der Vermittlung des Praktikums
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes
- Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter
- (Nicht-)Vergütung des Praktikums
- Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter

b) Erfahrungsbericht (5-6 Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

- Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsraum
- Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle
- Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin
- kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl

c) Nachweis der Praktikumseinrichtung gemäß §5 dieser Praktikumsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten im Praktikum

- (1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen, sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.
- (2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.
- (3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:
 - Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
 - Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.
 - Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 9

Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 10

Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

- (1) Das Zentrum für Konfliktforschung ernennt eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.
- (2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Friedens- und Konfliktforschung und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.